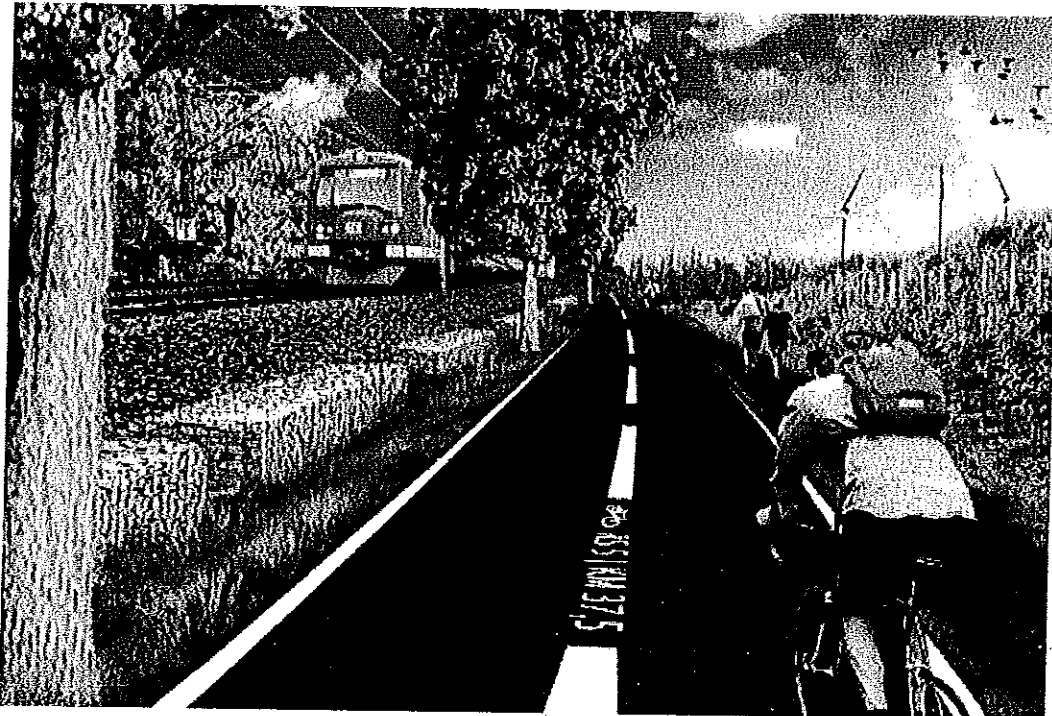




metropolregion hamburg

Kooperationsvereinbarung

Leitprojekt „Machbarkeitsstudien für Radschnellwege“



METROPOLREGION HAMBURG

Kooperationspartner

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senator Frank Horch,

die Hansestadt Lübeck,
vertreten durch die Senatorin Joanna Glogau,

der Kreis Herzogtum Lauenburg,
vertreten durch den Landrat Dr. Christoph Mager,

der Kreis Pinneberg (=Projektträger),
vertreten durch den Landrat Oliver Stolz,

der Kreis Segeberg,
vertreten durch den Landrat Jan Peter Schröder,

die Landeshauptstadt Schwerin,
vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Rico Badenschier,

der Landkreis Harburg,
vertreten durch den Landrat Rainer Rempe,

der Landkreis Lüneburg,
vertreten durch den Landrat Manfred Nahrstedt,

der Landkreis Nordwestmecklenburg
vertreten durch die Landrätin Kerstin Weiss,

der Landkreis Stade,
vertreten durch den Landrat Michael Roesberg,

das Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.,
vertreten durch seine Vorstandsmitglieder Ernst Hansen und Martin Exner,

die Stadt Ahrensburg,
vertreten durch den Bürgermeister Michael Sarach,

und die Stadt Norderstedt,
vertreten durch den Ersten Stadtrat Thomas Bosse,

schließen folgende Kooperationsvereinbarung

über die gemeinsame Umsetzung des Leitprojekts

„Machbarkeitsstudien für Radschnellwege“

Präambel

Der Radverkehr in Deutschland boomt! Insbesondere in Ballungsräumen erlebt die Mobilität auf zwei Rädern eine dynamische Entwicklung. Aber auch in größeren Stadtregionen sind entsprechende Trends erkennbar. Radschnellwege, Fahrradverleihsysteme, Pedelecs oder Bike&Ride-Anlagen an Bahnstationen bieten neue Anreize und Perspektiven für die Wege zur Arbeit, zum Einkaufen oder in der Freizeit.

Auch die Metropolregion Hamburg (MRH) setzt zunehmend auf Radverkehr. Seit mehreren Jahren werden Abstellanlagen an Bahnstationen in der Region durch die Förderfonds der MRH mitfinanziert. Damit der Radverkehr weiter an Attraktivität zunehmen kann, soll nun die Planung und der Bau von Radschnellwegen forciert werden.

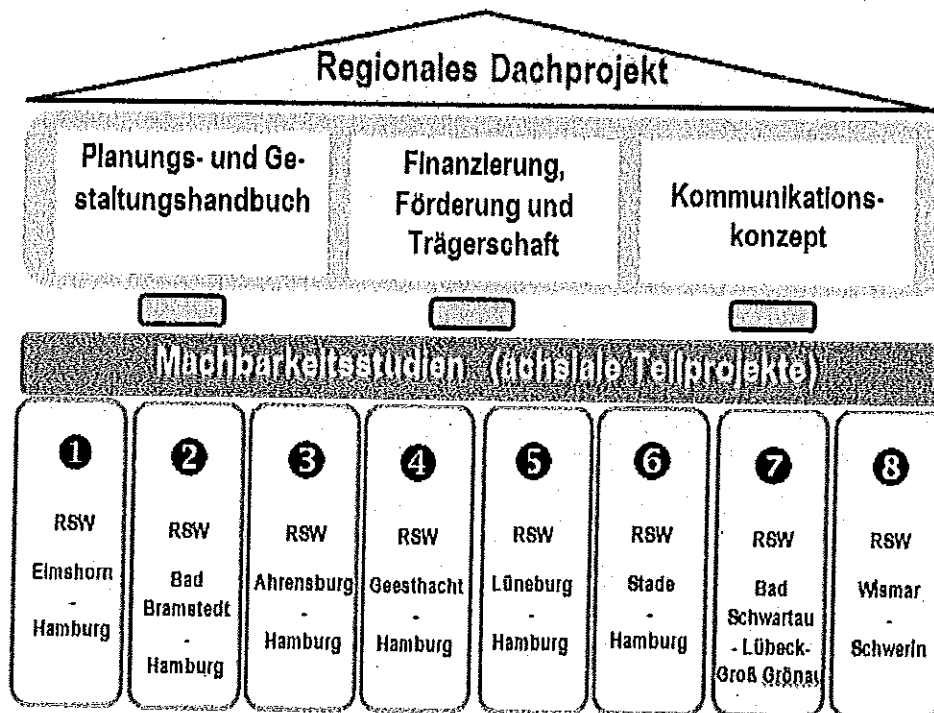
Um ein signifikantes Verlagerungspotential vom PKW auf das Fahrrad erreichen zu können, muss eine Radverkehrsinfrastruktur mit durchgängig hoher Qualität geschaffen werden. Radschnellwege können dabei eine entscheidende Rolle einnehmen. In richtiger Lage zu den bestehenden ÖPNV-Knotenpunkten können sie sich zudem zum Rückgrat von intermodalen Verkehrssystemen entwickeln.

Neben der Optimierung des Modal Split sprechen Aspekte wie Klimaschutz, Kostenersparnis und Gesundheitsförderung für Investitionen in diese neue Form der Verkehrsinfrastruktur.

Im Rahmen des MRH-Leitprojekts „Regionale Erreichbarkeitsanalysen“ wurde der Frage nach der grundsätzlichen Sinnhaftigkeit einer solchen Infrastrukturmaßnahme nachgegangen und es wurden Aussagen über mobilisierbare Potentiale getroffen. Das neue Leitprojekt „Machbarkeitsstudien für Radschnellwege in der Metropolregion Hamburg“ soll auf den Ergebnissen dieses vorangegangenen Projekts aufsetzen und neben allgemeinen Einzelkonzepten (Bausteinen) konkrete Aussagen zu künftigen Trassierungen treffen.

§ 1 Ziele des Kooperationsprojektes

- (1) Erstellung von insgesamt acht qualifizierten Machbarkeitsstudien zur Frage der geeignetsten Trassierung künftiger Radschnellverbindungen innerhalb der Metropolregion Hamburg (Teilprojekte)
- (2) Entwicklung von drei Projektbausteinen mit regionsübergreifendem Charakter für die Metropolregion Hamburg (Dachprojekt)
 - Planungs- und Gestaltungshandbuch einschl. Bewertungsraster und Darstellung von Musterlösungen
 - Empfehlungen zur Frage der Trägerschaft bzw. der Finanzierung/Förderung
 - Kommunikationskonzept einschließlich der Darstellung eines Konfliktmanagements
- (3) Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit.



§ 2 Akteursgruppen

- (1) Kooperationspartner sind:
 - a) die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH), die Hansestadt Lübeck und die Landeshauptstadt Schwerin,
 - b) die Kreise Segeberg, Herzogtum Lauenburg und Pinneberg,
 - c) die Landkreise Harburg, Lüneburg, Nordwestmecklenburg und Stade,
 - d) das Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V. und
 - e) die Städte Ahrensburg und Norderstedt
- (2) Projektträger ist: der Kreis Pinneberg
- (3) Weitere Projektpartner sind:
 - a) von den Trassenplanungen betroffene Bezirke, Städte, Ämter und Gemeinden,
 - b) die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern,
 - c) die Straßenverkehrsbehörden und
 - d) bedarfsorientiert sonstige Akteure

§ 3 Projektstruktur

- (1) Für Entscheidungen im Konfliktfall und die Kontrolle der operativen Umsetzung wird eine **Lenkungsgruppe** eingerichtet, die anlassbezogen tagt. Die Kooperationspartner entsenden jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Lenkungsgruppe und benennen jeweils eine Stellvertretung. Entscheidungen in der Lenkungsgruppe werden im Konsens getroffen.
- (2) Die **Projektgruppe** hat das Projekt vorbereitet und übernimmt die operative Umsetzung der Leistungsbausteine im Dachprojekt. Sie überwacht den gesamten Verlauf des Leitprojektes und trifft prozessorientierte Entscheidungen. Durch die Projektgruppe können Mandate an Untergruppen und / oder Einzelpersonen erteilt werden (z.B. Auswahlgremium). Die Kooperationspartner entsenden jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Projektgruppe und benennen jeweils eine Stellvertretung. Entscheidungen in der Projektgruppe werden im Konsens getroffen.
- (3) Für die operative Umsetzung jeder Machbarkeitsstudie gibt es eine begleitende **Teilprojekt-Arbeitsgruppe** mit Vertreterinnen oder Vertretern des jeweiligen Kooperationspartners sowie bedarfsorientiert mit weiteren Projektpartnern gemäß § 2, (3) a+d. Entscheidungen in der Teilprojekt-Arbeitsgruppe werden im Konsens getroffen.
- (4) Es wird ein **Projektmanagement** im Umfang von einer vollen Stelle beim Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V. eingerichtet. Aufgabe des Projektmanagements ist die Prozesssteuerung für das gesamte Leitprojekt inklusive Organisations- und Kommunikationsaufgaben. Dazu gehört auch die Unterstützung bei der Umsetzung der einzelnen Projektbausteine.

Das Projektmanagement wird, gesehen auf die gesamte Projektlaufzeit, zu 50 % auch Tätigkeiten für die FHH (Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Amt Verkehr und Straßenwesen, Arbeitsstelle Radverkehr) durchführen. Dazu gehören im Wesentlichen die Betreuung von Machbarkeitsstudien. Die FHH finanziert 50 % dieser Stelle mit ihrem Eigenanteil.

- (5) Die Erstellung des Planungs- und Gestaltungshandbuchs, die Empfehlungen zur Förderung und Finanzierung, das Kommunikationskonzept sowie die einzelnen acht Machbarkeitsstudien werden mittels Ausschreibung an **externe Auftragnehmer (AN)** vergeben. Weitere Aufträge an externe Dienstleister, z. B. zur Begleitung einer europaweiten Ausschreibung u. ä., sind möglich.
- (6) Näheres zur Projektstruktur und Zuständigkeiten für die einzelnen Gremien wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 4 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kooperationspartner

- (1) Der Projektträger, Kreis Pinneberg, ist Antragsteller bei den Förderfonds der Metropolregion Hamburg. Der Zuwendungsbescheid auf Förderung dieses Leitprojektes durch die MRH-Förderfonds liegt vor. Der Projektträger ist verantwortlich für die Übermittlung der Verwendungsnachweise und die Abrechnung gegenüber dem Fördermittelgeber sowie den Kooperationspartnern.
- (2) Die Kooperationspartner beteiligen sich aktiv an der Realisierung des Projekts entsprechend den Ausführungen des Förderfondsantrags inkl. der Projektskizze sowie den Inhalten des (künftigen) Zuwendungsbescheides. Sie verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit an allen Bausteinen des Dachprojektes im Leitprojekt über die gesamte Projektlaufzeit unabhängig von der ggf. kürzeren Bearbeitungszeit des eigenen Teilprojektes. Sie verpflichten sich, einvernehmlich zusammen zu arbeiten, sich gegenseitig zu unterstützen und regelmäßig über den Fortgang des jeweiligen Teilprojektes zu informieren sowie die Ergebnisse aus den Teilprojekten aufzubereiten und dem Gesamtprojekt zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Kooperationspartner haben ihrer Zahlungsverpflichtung entsprechend dem Finanzierungsplan in § 6 nachzukommen. Diese Verpflichtung besteht auch im Falle einer Kündigung dieser Kooperationsvereinbarung unverändert fort. Eine Verpflichtung zur Zahlung über die in §6 genannten Beträge hinaus wird durch diese Vereinbarung nicht begründet.
- (4) Eine wechselseitige Haftung der Kooperationspartner im Falle der Verletzung der Pflichten aus dieser Kooperationsvereinbarung, insbesondere für die Richtigkeit der übermittelten analyserelevanten Daten, wird ausgeschlossen.
- (5) Die Kooperationspartner verpflichten sich, die geltenden Datenschutzbestimmungen sowie die sich aus den Förderbescheiden inkl. Anlagen ergebenden Nebenbestimmungen zu beachten und die Beachtung Dritten aufzuerlegen.
- (6) Die Kooperationspartner beteiligten sich an den Ausschreibungsverfahren gemäß § 5. Sie stellen dem/den Auftragnehmer/n alle bestehenden planungs- und analyserelevanten Basisdaten und Kartenmaterial als Planungsgrundlagen kostenlos zur Verfügung. Die Kooperationspartner informieren die Projektgruppe und das Projektmanagement umgehend, sofern Probleme, Verzögerungen etc. auftreten, die einen erfolgreichen Projektabschluss gefährden könnten.
- (7) Der Projektträger erstellt den abschließenden Verwendungsnachweis für die Förderfonds. Die anderen Kooperationspartner leiten eigenständig alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen der jeweiligen Teilprojekte innerhalb der Projektlaufzeit an den Projektträger weiter.

- (8) Die Kooperationspartner stimmen die Öffentlichkeitsarbeit für das Leitprojekt Radschnellwege in der MRH mit der Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg ab und berücksichtigen den Styleguide (CD) der Metropolregion Hamburg.

§ 5 Ausschreibung

- (1) Die Ausschreibung für die drei gesamtregionalen Leistungsbausteine Planungs- und Gestaltungshandbuch, Empfehlungen zur Förderung und Finanzierung und das Kommunikationskonzept sowie die acht einzelnen Machbarkeitsstudien wird vom Kreis Pinneberg im Rahmen einer EU-weiten Ausschreibung vorgenommen. Die dazu erforderlichen Ausschreibungsunterlagen werden innerhalb der Projektgruppe unter Hinzunahme eines externen AN erarbeitet. Die Projektgruppe wird in den Auswahlprozess zur Vergabe der gesamtregionalen Leistungsbausteine einbezogen. Bei der Vergabe der Machbarkeitsstudien werden die jeweils beteiligten Kooperationspartner in den Auswahlprozess einbezogen.
- (2) Das Verfahren zur Personaleinstellung für das Projektmanagement liegt in der Federführung des Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.. Beim Ausschreibungs- und Auswahlverfahren sind der Projektträger und die Freie und Hansestadt Hamburg zu beteiligen. Die Zahlungsströme zwischen dem Projektträger und dem Projektbüro e.V. zur Finanzierung des Projektmanagements werden in einer gesonderten Vereinbarung definiert.
- (3) Im Rahmen der Ausschreibungsverfahren sind folgende Leistungsbausteine und Lose vorgesehen:

Leistungsbaustein	Auftraggeber*
Ausschreibung I	
Begleitung der europaweiten Ausschreibung	Kreis Pinneberg
Ausschreibung II (Personaleinstellung)	
Projektmanagement	Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.
Ausschreibung III (europaweit)	
Los 1 - Gestaltungshandbuch und Empfehlungen zur Förderung, Finanzierung und Trägerschaft	Kreis Pinneberg
Los 2 - Kommunikationskonzept	Kreis Pinneberg
Los 3 - Machbarkeitsstudie Elmshorn-Hamburg	Kreis Pinneberg
Los 4 - Machbarkeitsstudie Bad Bramstedt-Hamburg	Kreis Segeberg
Los 5 - Machbarkeitsstudie Ahrensburg-Hamburg	Stadt Ahrensburg
Los 6 - Machbarkeitsstudie Geesthacht-Hamburg	Kreis Herzogtum Lauenburg
Los 7 - Machbarkeitsstudie Stade-Hamburg	Landkreis Stade
Los 8 - Machbarkeitsstudie Lüneburg-Hamburg	Landkreis Harburg
Los 9 - Machbarkeitsstudie Bad Schwartau-Lübeck-Groß	Hansestadt Lübeck

Grönau	
Los 10 - Machbarkeitsstudie Wismar-Schwerin	Landkreis Nordwestmecklenburg

Tab. 1: Aufgabenverteilung im Rahmen der Ausschreibung Radschnellwege

* Die sachlich-örtlichen Zuständigkeiten bleiben davon unberührt, insbesondere im Hinblick auf die Freie und Hansestadt Hamburg.

- (4) Näheres zum Ausschreibungsverfahren und den weiteren Zuständigkeiten wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Finanzierung und Zahlungsströme

- (1) Die zum gegenwärtigen Zeitpunkt voraussichtlichen Kosten für die Umsetzung des Projekts (ermittelter Finanzierungsbedarf) belaufen sich auf 1.246.500,00 Euro (brutto).
- (2) Der Finanzierungsplan berücksichtigt den Förderbeschluss der Förderfonds der Metropolregion Hamburg vom 15.09.2017 für das Leitprojekt in Höhe von 80 % der Gesamtkosten.

Leistungsbausteine	Kostenschätzung in €	Summen in €
Dachprojekt		
1a) Prozessbegleitung	45.500	
1b) Projektmanagement (Vollzeitstelle für 2,5 Jahre, E 13 inkl. Sachkosten)	227.500	
2) Planungs- und Gestaltungshandbuch	60.000	
3) Finanzierungs- und Förderleitfaden	30.000	
4) Kommunikationskonzept	60.000	
		423.000
Teilprojekte		
1) Elmshorn - Hamburg	96.000	
2) Stade - Hamburg	168.000	
3) Bad Bramstedt - Hamburg	141.000	
4) Ahrensburg - Hamburg	25.500	
5) Lüneburg - Hamburg	171.000	
6) Geesthacht - Hamburg	90.000	
7) Bad Schwartau – Lübecker Innenstadt - Groß Grönau	36.000	
8) Wismar - Schwerin	96.000	
		823.500
	Gesamtsumme	1.246.500

Tab. 2: Kostenkalkulation (brutto), u.a. auf Grundlage des Erfahrungswertes 3000.-€/km

Demnach entfallen rd. 423.000 € auf das Dachprojekt (einschließlich eines 2,5-jährigen Projektmanagements). Die Aufteilung der kommunalen Finanzierungsanteile nach Förderung erfolgt für das Dachprojekt gleichermaßen auf alle Kooperationspartner aufgeteilt und für die Teilprojekte anteilig entsprechend der Einzellängen der jeweiligen Untersuchungsräume (Korridorlängen). Auf Grundlage einer 80%igen Förderung als Leitprojekt der Metropolregion Hamburg durch die Förderfonds der MRH verbleiben folgende Kofinanzierungsanteile für die Kooperationspartner.

Kooperationspartner	Eigenanteil insgesamt	Projekt-Management und Prozessbegleitung	Dachprojekt	Teilprojekt
FHH, BWVI Hamburg	73.504	25.404	2.500	45.600
Hansestadt Lübeck	12.354	2.654	2.500	7.200
Kreis Hzgt. Lauenburg	14.154	2.654	2.500	9.000
Kreis Pinneberg	18.954	2.654	2.500	13.800
Kreis Segeberg	23.604	2.654	2.500	18.450
Landeshauptstadt Schwerin	14.754	2.654	2.500	9.600
Landkreis Harburg	19.480	2.654	2.500	14.325
Landkreis Lüneburg	17.154	2.654	2.500	12.000
Landkreis Nordwestmecklenburg	14.754	2.654	2.500	9.600
Landkreis Stade	21.430	2.654	2.500	16.275
Stadt Norderstedt	10.104	2.654	2.500	4.950
Stadt Ahrensburg	9.054	2.654	2.500	3.900
alle Eigenanteile	249.300	54.600	30.000	164.700
Förderfonds MRH	997.200			
Projektkosten	1.246.500			

Tab. 3: Kofinanzierungsanteile, alle Summen in €

Aus den in Tab. 3 aufgeführten Eigenanteilen und den in Tab. 1 definierten Losen sowie Zuständigkeiten ergeben sich folgende Zahlungsströme:

Empfänger	Betrag	Zahlende Stelle	Fälligkeit
Pinneberg	997.200	MRH-Förderfonds	In Absprache mit Förderfonds je 1/3 zum 1. 1. 2018, 2019 und 2020
	73.504	FHH	
	12.354	Lübeck	
	14.154	Hzgt. Lauenburg	
	18.954	Eigenanteil Pinneberg	
	23.604	Segeberg	
	14.754	Schwerin	
	19.480	Harburg	
	17.154	Lüneburg	
	14.754	Nordwestmecklenburg	
	21.430	Stade	
	10.104	Norderstedt	
	9.054	Ahrensburg	
gesamt	1.246.500		
Segeberg	141.000	Pinneberg	nach Vertrag mit AN zu konkretisieren
Ahrensburg	25.500	Pinneberg	nach Vertrag mit AN zu konkretisieren
Hzgt. Lauenburg	90.000	Pinneberg	nach Vertrag mit AN zu konkretisieren
Stade	168.000	Pinneberg	nach Vertrag mit AN zu konkretisieren
Harburg	171.000	Pinneberg	nach Vertrag mit AN zu konkretisieren
Lübeck	36.000	Pinneberg	nach Vertrag mit AN zu konkretisieren
Nordwestmecklenburg	96.000	Pinneberg	nach Vertrag mit AN zu konkretisieren
Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.	227.500	Pinneberg	nach Vertrag mit AN zu konkretisieren

Tab. 4: Zahlungsströme, alle Summen in €

Die jeweiligen Teilbeträge für die Eigenanteile sind auf Anforderung der entsprechenden Kooperationspartner innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung an diese zu zahlen. Eine andere Zahlweise ist in Einzelfällen und in Abstimmung mit dem jeweiligen Kooperationspartner möglich. Die Weiterleitung der Gelder vom Projektträger an die Auftraggeber muss in Abhängigkeit von den konkreten Verträgen mit den AN genauer definiert werden. Über die Verwendung nicht verbrauchter Gelder in den einzelnen Leistungsbausteinen (inkl. der Machbarkeitsstudien) entscheidet die Projektgruppe.

Der Projektträger rechnet zum Projektabschluss die verbrauchten Fördergelder und Eigenanteile ab. Nicht verbrauchte Gelder werden an die Kooperationspartner und die Förderfonds entsprechend dem obigen Verteilungsschlüssel (siehe Tabelle) zurück erstattet.

§ 7 Nutzungsrechte

- (1) Die beauftragenden Kooperationspartner gemäß Tabelle 1 wirken im Rahmen der Verträge mit den externen Auftragnehmern darauf hin, den anderen Kooperationspartnern und der Metropolregion Hamburg das Recht einzuräumen, die Ergebnisse des Leitprojektes einschließlich der Arbeits- und Berichtsunterlagen ohne deren Mitwirkung und ohne zusätzliche Kosten auf alle Nutzungsarten unbeschränkt räumlich, zeitlich und inhaltlich zu nutzen (Nutzungsrecht) und zu veröffentlichen. Auftragsdaten und -ergebnisse sowie Graphiken, Bilder, Zeichnungen, Fotos, Vorlagetexte für Internet-Darstellungen etc. sollten frei von Rechten Dritter geliefert werden.


§ 8 Beginn, Dauer, Kündigungsbestimmungen

- (1) Die Kooperationsvereinbarung tritt nach der Unterzeichnung aller Kooperationspartner in Kraft. Die Kooperationsvereinbarung hat eine Laufzeit bis zum Abschluss des Leitprojektes, nach Entlastung durch den Fördermittelgeber (positive Prüfung des Verwendungsnachweises).
Die inhaltliche Projektlaufzeit ist von September 2017 (Förderbeschlusses) bis voraussichtlich 31.12.2020.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- (3) Die Kündigung der Kooperationsvereinbarung ist nur aus wichtigem Grund möglich, wobei die Verpflichtung der Kooperationspartner aus § 6 Finanzierung und § 7 Nutzungsrechte unberührt bleiben.
- (4) Sollte durch eine Änderung der Rechtsvorschriften eine etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hervorgerufen werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit des Vertrages. Die Partner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten oder dem Sinn und Zweck des Vertrages möglichst nahe kommen. Gleiches gilt für den Fall einer Änderung der Zuständigkeitsregeln oder soweit sich eine Regelungslücke ergibt.

§ 9 Empfangsbevollmächtigung des Projektträgers

Der Projektträger ist für die Beitrittserklärungen der Kooperationspartner zu dieser Kooperationsvereinbarung für alle Kooperationspartner empfangsbevollmächtigt. Er informiert alle Kooperationspartner über den Eingang der Beitrittserklärungen.

Elmshorn, den 04.12.2017



Oliver Stolz (Landrat)